

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Reformen am Arbeitsmarkt und die gute konjunkturelle Entwicklung haben dazu beigetragen, dass die Erwerbstätigenquote der älteren Arbeitnehmer deutlich gestiegen ist. Gleichwohl gestaltet sich die berufliche Wiedereingliederung für viele ältere Arbeitnehmer nach wie vor schwierig. Deshalb soll die soziale Sicherung der älteren Arbeitnehmer und ihre Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden.

Die Höhe der maximal förderfähigen Vergütung bei einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung junger Menschen ist im Hinblick auf die durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) bewirkten Verbesserungen anzuheben.

B. Lösung

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, stufenweise verlängert. Die Verlängerung erfolgt unter Berücksichtigung des Lebensalters und der zurückgelegten Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren vor der Entstehung des Anspruchs. Als zusätzliches Förderinstrument wird ein Eingliederungsgutschein eingeführt. Dieser unterstützt die betroffenen älteren Arbeitnehmer bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. In den Eingliederungsvereinbarungen, die die Agenturen für Arbeit mit den betroffenen älteren Arbeitnehmern treffen, werden gleichzeitig notwendige Eigenbemühungen festgehalten; das entspricht dem Grundsatz des Förderns und Forderns.

Ältere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die nicht mehr unter die Sonderregelungen des § 65 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fallen, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Gelingt dies nicht, ist sichergestellt, dass die zuständigen Leistungsträger im Abstand von jeweils sechs Monaten zu prüfen haben, welche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Darüber hinaus wird einheitlich für alle Hilfebedürftigen festgelegt, dass sie erst ab der Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben.

Die Höhe der maximal förderfähigen Vergütung einer Einstiegsqualifizierung orientiert sich an einem im Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegten und grundsätzlich auch für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen geltenden Bedarfssatz für Berufsfachschüler. Die dort vorgenommene Erhöhung soll daher auch auf die Förderung einer Einstiegsqualifizierung übertragen werden.

Für Personen, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe in Anspruch nehmen, wird die Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen

Die Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld führt ab dem Jahr 2010 zu Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von ca. 800 Millionen Euro pro Jahr. Dem stehen rund 270 Millionen Euro Minderausgaben des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber. Durch die Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld werden die Kommunen bei den Zahlungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2010 in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich entlastet. Im Jahre 2008 betragen die Mehrausgaben für die Bundesagentur für Arbeit wegen der Einbeziehung der derzeitigen Leistungsbezieher 755 Millionen Euro und im Jahre 2009 1.110 Millionen Euro. Zur Entlastung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit wird der Bund die Beitragszahlungspflicht für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden ab dem Jahr 2007 wieder übernehmen. Die Zahlungen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit erfolgen jeweils am 15. Januar des Folgejahres, so dass die erste Zahlung in 2008 vorzunehmen ist. Der Pauschalbeitrag wird ab dem Jahr 2007 auf 290 Millionen Euro festgelegt. In dieser Höhe entstehen Beitragsmehreinnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit. Bei einer Änderung des Erwerbsverhaltens stünden den in der Tabelle ausgewiesenen Mehreinnahmen der Sozialversicherung nicht quantifizierbare Mindereinnahmen gegenüber.

	2008	2009	2010	2011
Mehrkosten der BA durch verlängerte Arbeitslosengeldzahlung	755	1 110	800	800
Mehrkosten der BA durch Eingliederungsgutschein	135	330	330	330
Einsparungen des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende	255	375	270	270
Einsparungen der Kommunen bei LfU	49	72	51	51

Beitragszahlung des Bundes für Erziehende an die BA	290	290	290	290
Mehreinnahmen				
GRV	158	232	167	167
GKV	84	123	89	89
PfIV	9	13	10	10

in Millionen Euro

Durch das Nicht-Verweisen von Personen zwischen 60 und 63 Jahren in eine Rente mit Abschlägen entstehen dem Bund Mehrkosten bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende für diese Personen, sofern diese nicht aufgrund eigenen Entschlusses von der Möglichkeit des vorgezogenen Rentenbeginns Gebrauch machen. Die Kosten des Bundes belaufen sich in diesem Fall auf 120 Millionen Euro im Jahr 2008 bei rund 15.000 betroffenen Personen und 220 Millionen Euro im Jahr 2009 bei rund 29.000 betroffenen Personen. Ab dem Jahr 2010 belaufen sich die Mehrkosten für die rund 34.000 betroffenen Personen auf 265 Millionen Euro. Den Kommunen entstehen Mehrkosten bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung von rund 58 Millionen Euro ab dem Jahr 2010. Gegenüber der bis 2007 geltenden Regelung zum erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld II ist die Neuregelung für den Bund um rund 140 Millionen Euro günstiger.

Aufgrund des späteren Rentenzugangs ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zunächst vorübergehend Minderausgaben, die sich (inkl. der von der GRV zu tragenden KV-Anteile) auf ein Volumen von bis zu rd. 380 Mio. Euro (oberes Potential im Jahr 2010) aufbauen, anschließend wieder abnehmen. Da der spätere Rentenzugang mit geringeren Abschlägen erfolgt und daher höhere Rentenausgaben nach sich zieht, ist die Finanzwirkung langfristig ausgeglichen.

Den Sozialversicherungsträgern entstehen Mehreinnahmen durch die Beiträge der zusätzlichen Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dem stehen wegfallende Beiträge von Rentnern an die Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber. Im Saldo verbleiben geringe Beitragsmehreinnahmen der Sozialversicherungen, die sich ab dem Jahr 2010 auf insgesamt rd. 6 Millionen Euro belaufen können.

	2008	2009	2010	2011
Mehrkosten des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende	120	220	265	265
Mehrkosten der Kommunen bei LfU	26	48	58	58
Auswirkungen auf die SV-Träger aufgrund zusätzlicher Bezieher von Leistungen nach dem SGB II				

GRV	8	14	17	17
GKV	-3	-10	-10	-10
PfIV	0	-1	-1	-1

in Millionen Euro

Die Verbesserung der Förderung der Einstiegsqualifizierung führt zu geschätzten Mehrausgaben aus dem Eingliederungstitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 0,4 Millionen Euro für 2008 und 1 Million Euro für 2009. Aus dem Eingliederungstitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind geschätzte Mehrausgaben in Höhe von 2,6 Millionen Euro für 2008 und 6,2 Millionen Euro für 2009 zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Die Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, die Einführung des Eingliederungsgutscheins, die verpflichtende Eingliederungsvereinbarung und die Verkürzung der Überprüfungszeiträume der Eingliederungsvereinbarungen bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, führen zu einem Mehraufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 25 Millionen Euro im Jahr 2008 und 20 Millionen Euro ab dem Jahr 2009.

Tendenziell dürften durch die Regelungen in Artikel 2 bei den Grundsicherungsstellen notwendige Prüfungen entfallen, ob der vorzeitige Bezug einer Altersrente und etwaige Antragstellungen möglich sind; es kann angenommen werden, dass der Verwaltungsaufwand der Grundsicherungsstellen dadurch geringfügig – in nicht quantifizierbarer Höhe – reduziert wird.

Die Verbesserung der Förderung der Einstiegsqualifizierung führt zu keinem messbaren Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen erweitert.

Anzahl: Die bestehende Informationspflicht zur Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird geringfügig erweitert. Statt der letzten drei Beschäftigungsjahre sind die letzten fünf Beschäftigungsjahre zu bescheinigen.

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Anzahl: Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt. Die neue Informationspflicht beinhaltet den Nachweis über Bemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheines bei potentiellen Arbeitgebern.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 222a bis 224 (weggefallen)“ wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungsgutschein
§ 223 Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer
§ 224 Anordnungsermächtigung“.
 - b) In der Angabe vor § 225 wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
 - c) In der Angabe vor § 229 wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 434r wird wie folgt gefasst:

„§ 434r Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.
2. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Überbrückungsgeld“ durch die Wörter „Gründungszuschuss, Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer nach § 223 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Arbeitslosen, die einen Eingliederungsgutschein nach § 223 erhalten, soll in der Eingliederungsvereinbarung die Ausgabe des Eingliederungsgutscheins mit einem Arbeitsangebot oder einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheins verbunden werden.“
 - b) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „ausbildungsuchenden Jugendlichen“ die Wörter „sowie in den Fällen des Satzes 2 spätestens“ eingefügt.
4. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insge- samt mindestens ... Mo- naten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Mo- nate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

“.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- 5. Der Erste Abschnitt des Fünften Kapitels wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Ersten Unterabschnitt wird folgender Zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungsgutschein

§ 123

Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können einen Eingliederungsgutschein über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses erhalten, wenn sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als zwölf Monaten haben. Sind sie seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein.

(2) Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu leisten, wenn der Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt und das Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.

(3) Der Eingliederungszuschuss wird für zwölf Monate geleistet. Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein haben, beträgt die Förderhöhe 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(4) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Eingliederungszuschusses bestimmen sich nach § 220.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss nach Absatz 2 zu erhalten, oder

2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

§ 224

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

- b) Der bisherige Zweite und Dritte Unterabschnitt werden der neue Dritte und Vierte Unterabschnitt.
6. In § 235b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „192“ durch die Angabe „212“ ersetzt.
7. § 345a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird ab dem Jahr 2007 pauschal auf 290 Millionen Euro pro Jahr festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils am 15. Januar des Folgejahres zu zahlen.“
8. § 347 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Leistungsträgern“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, vom Bund.“
9. In § 349 Abs. 2 werden nach den Wörtern „für Zivildienstleistende,“ die Wörter „für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind,“ eingefügt.
10. In § 434q wird die Angabe „§§ 65, 66, 71, 101 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 65, 66, 68, 71, 101 Abs. 3“ ersetzt.
11. § 434r wird wie folgt gefasst:

„§ 434r

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer dem Lebensalter des Arbeitslosen entsprechenden Höchstanspruchsdauer nach § 127 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung am 31. Dezember 2007 noch nicht erschöpft, erhöht sich die Anspruchsdauer bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Januar 2008

das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf 15 Monate,

das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf 24 Monate.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Vorrangige Leistungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 53a Arbeitslose“.
2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.“
3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Vorrangige Leistungen

Hilfebedürftige sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.“
5. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Arbeitslose

(1) Arbeitslose im Sinne dieses Gesetzes sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die die Voraussetzungen des § 16 des Dritten Buches in sinngemäßer Anwendung erfüllen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71b Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden in Nummer 3 nach den Wörtern „des Dritten Buches“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, der Nummer 4 das Wort „und“ angefügt und nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

5. den als Folge des Eingliederungsgutscheins für ältere Arbeitnehmer nach § 223 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches gewährten Eingliederungszuschuss“.

Artikel 4

Änderung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 28, 53 und 81 sowie Artikel 17 Nr. 12 Buchstabe b und Nr. 26 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente 400 Euro,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
 - a) einem Drittel der Vollrente das 0,25fache,
 - b) der Hälfte der Vollrente das 0,19fache,
 - c) zwei Dritteln der Vollrente das 0,13fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“

2. § 96a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 0,23fache,

b) in Höhe der Hälfte das 0,28fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 400 Euro,

3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

a) in Höhe von drei Vierteln das 0,17fache,

b) in Höhe der Hälfte das 0,23fache,

c) in Höhe eines Viertels das 0,28fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,

4. bei einer Rente für Bergleute

a) in voller Höhe das 0,25fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,34fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 0,42fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“

3. In § 224a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 345a“ durch die Angabe „§ 345a Abs. 1“ ersetzt.

4. § 228a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den aktuellen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Dies gilt nicht, wenn in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

5. § 237 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in Nummer 1 das Wort „oder“ gestrichen, in Nummer 2 der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. während der 52 Wochen und zu Beginn der Rente nur deswegen nicht als Arbeitslose galten, weil sie erwerbsfähige Hilfebedürftige waren, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

6. In § 302a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

7. § 313 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 400 Euro,

2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in voller Höhe das 0,57fache,

- b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 0,94fache
- der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
3. bei einer Rente für Bergleute
- a) in voller Höhe das 0,76fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 1,26fache
- der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 27a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

 1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 0,69fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,84facheder monatlichen Bezugsgröße,
 2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 400 Euro monatlich,
 3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 0,51fache,
 - b) in Höhe von der Hälfte das 0,69fache,
 - c) in Höhe eines Viertels das 0,84facheder monatlichen Bezugsgröße.“

2. § 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den allgemeinen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird; dies gilt nicht, soweit in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008, jedoch nach Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 1, 4a und 7 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze] (BGBl. I S. [einfügen: Fundstelle der Verkündung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze]) in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 5 Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 und 10 tritt am 1. August 2008, jedoch nach Inkrafttreten von Artikel 11c Nr. 11 des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes] (BGBl. I S. [einfügen: Fundstelle der Verkündung des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes]), in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

elektronische Vorab-Fachprüfung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für die Arbeitsförderung sowie die Sozialversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes, GG („Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung“).

Der Bund hat für Artikel 2 die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen in Artikel 2 zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen zur Förderung von älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Regelungen Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards in den Ländern. Hierdurch würden erwerbsfähige Hilfebedürftige in denjenigen Ländern benachteiligt, in denen sie bereits vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen müssten. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis an der einheitlichen Ausgestaltung des Rechts.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Die Reformen am Arbeitsmarkt und die gute konjunkturelle Entwicklung haben dazu beigetragen, dass die Zahl der Arbeitslosen in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Die Erwerbstätigenquote der älteren Arbeitnehmer ist von 37,7 Prozent (1998) auf deutlich über 50 Prozent in 2007 gestiegen. Damit haben sich auch die Beschäftigungschancen der Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, deutlich verbessert.

Gleichwohl gestaltet sich die berufliche Wiedereingliederung für viele ältere Arbeitnehmer nach wie vor schwierig. Die Koalitionsfraktionen haben daher am 12. November 2007 beschlossen, die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für über 50-Jährige stu-

fenweise zu verlängern. Zur Verbesserung der Integrationschancen sollen ältere Arbeitslose einen Eingliederungsgutschein erhalten. Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zu zahlen. Der Lohnkostenzuschuss wird in Höhe von 30 bis 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von zwölf Monaten geleistet. Für ältere Arbeitnehmer, die mindestens zwölf Monate beschäftigungslos sind, beträgt die Förderhöhe 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Die Ausstellung des Eingliederungsgutscheins wird entweder mit einem konkreten Arbeitsangebot oder mit einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen verbunden.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat der Gesetzgeber in § 434r des Dritten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt:

„Durch Bundesgesetz wird die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 127 Abs. 2 für Arbeitnehmer nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 30 Monaten und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf 15 Monate, nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 36 Monaten und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate und nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 48 Monaten und nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf 24 Monate verlängert. Die für die Anspruchsdauer maßgebliche Rahmenfrist wird auf fünf Jahre verlängert.“

Mit dem Bundesgesetz wird die Möglichkeit eines Eingliederungsgutscheins für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 geschaffen. Jeder der Anspruchsberechtigten bekommt einen Eingliederungsgutschein, entweder verbunden mit einem konkreten Arbeitsangebot oder mit dem Auftrag, sich um dessen Einlösung zu bemühen.“

Dies wird hiermit umgesetzt. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird abhängig vom Lebensalter und der Vorversicherungszeit von derzeit maximal 18 Monaten stufenweise auf bis zu 24 Monate verlängert. Das vorrangige Ziel, eine Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird gestärkt durch die Ausgabe eines Eingliederungsgutscheines und die Vereinbarung verstärkter Eigenbemühungen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung.

Damit wird den konkreten Problemen älterer Arbeitsloser auf dem Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate sichert ältere Arbeitslose während der Zeit der Bemühungen, ein neues Arbeitsverhältnis aufzunehmen, materiell ab. Gleichzeitig werden durch die Einführung des Eingliederungsgutscheines als neues arbeitsmarktpolitisches Instrument die Vermittlungschancen der älteren Arbeitslosen deutlich erhöht.

Die Regelungen zum erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld II laufen zum 31. Dezember 2007 aus. Bislang konnten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollenden und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, diese auch dann weiterhin erhalten, wenn sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen wollen, um ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Ab dem 1. Januar 2008 müssen alle anderen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, alle Möglichkeiten zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit nutzen. Damit wird künftig auch bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Eingliederung in Arbeit wieder verstärkt.

Nach der Neuregelung haben die zuständigen Leistungsträger ältere erwerbsfähige Hilfebedürftige unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Gelingt dies nicht, ist sichergestellt, dass die Träger spätestens im Abstand von jeweils sechs Monaten zu prüfen haben, welche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Darüber hinaus wird einheitlich für alle Hilfebedürftigen festgelegt, dass sie erst ab der Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben.

Zudem werden mit der Verbesserung der Förderung der Einstiegsqualifizierung eine Folgeänderung zum Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) sowie eine Korrektur der im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgten Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch umgesetzt.

Für Personen, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe in Anspruch nehmen, wird die Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro angehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung zu Nummer 5 und redaktionelle Änderung als Folge des mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingeführten Gründungszuschusses.

Zu Nummer 3 (§ 35)

Mit der Neufassung des § 35 Abs. 4 wird eine besondere Regelung für die Eingliederungsvereinbarung derjenigen Arbeitslosen getroffen, die einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein nach § 223 haben.

Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen geltenden Regelung des § 6 i.V.m. § 35 Absatz 4 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), nach der die Agentur für Arbeit spätestens nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit jedem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen und in einer Eingliederungsvereinbarung die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen des Arbeitslosen festzuhalten hat. Von diesem Grundsatz kann nur in Einzelfällen abgewichen werden, in denen vermittlerische Aktivitäten beispielsweise wegen unmittelbar bevorstehendem Renteneintritt nicht notwendig sind.

Auch mit jedem älteren Arbeitnehmer ist eine solche Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Bei älteren Arbeitnehmern, die einen Eingliederungsgutschein nach § 223 erhalten haben, soll in diese Eingliederungsvereinbarung die Ausgabe des Eingliederungsgutscheines verbunden mit einem Arbeitsangebot oder einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen zu dessen Einlösung aufgenommen werden. So wird sicher gestellt, dass das neue Instrument des Eingliederungsgutscheines auch tatsächlich von den älteren Arbeitslosen in Anspruch genommen wird und im Sinne des Förderns und Forderns die berufliche Eingliederung konkret unterstützt. Der zusätzlichen, unterstützenden gesetzlichen Leistung in Form des Eingliederungsgutscheines steht das eigene Bemühen um eine neue Beschäftigung gegenüber.

Die gemeinsam getroffenen Eingliederungsvereinbarungen sind spätestens nach drei Monaten zu überprüfen. Dies gibt der Agentur für Arbeit und den Arbeitslosen die Gelegenheit, die konkreten Eingliederungsbemühungen schneller und zielgerichteter an der aktuellen Entwicklung des einzelnen Arbeitnehmers und des in Frage kommenden Arbeitsmarktes auszurichten. Mit der Überprüfung soll auch der Nachweis

der vereinbarten Eigenbemühungen, die zur Einlösung des Eingliederungsgutscheins führen sollen, verbunden sein.

Zu Nummer 4 (§ 127)

Mit der Vorschrift wird die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Lebensjahr verlängert. Dabei werden die Versicherungszeiten der letzten fünf Jahre und das Lebensalter berücksichtigt.

Zu Buchstabe a

Ein mehr als zwölfmonatiger Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt - im Gegensatz zum geltenden Recht - den Nachweis umfangreicherer Versicherungszeiten voraus. So erfordert die Höchstanspruchsdauer eines Arbeitslosen, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, Versicherungszeiten von mindestens 48 Monaten. Dieser Zeitraum geht über die bestehende Regelung zur erweiterten Rahmenfrist von drei Jahren hinaus. Diese muss deshalb erweitert werden. Damit sich kurzfristige Unterbrechungen der Versicherungszeiten nicht zum Nachteil der Betroffenen auswirken, soll die zur Bestimmung der Anspruchsdauer notwendige erweiterte Rahmenfrist deshalb um weitere zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für 50-jährige und ältere Arbeitslose auf bis zu 24 Monate verlängert.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift, die bestimmt, dass sich die Dauer eines (neu erworbenen) Anspruchs auf Arbeitslosengeld um die noch nicht erschöpfte Dauer des bisherigen (wegen der Entstehung des neuen Anspruchs erloschenen) Anspruchs verlängert, wird der erweiterten Rahmenfrist von fünf Jahren angepasst. Damit wird gewährleistet, dass den Arbeitnehmern durch Aufnahme einer Beschäftigung, die bei erneuter Arbeitslosigkeit zu einem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit zum Erlöschen des alten Anspruchs führt, insoweit keine Nachteile entstehen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (Zweiter Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels, §§ 223, 224)

Um die besonderen Integrationsbemühungen für ältere Arbeitnehmer mit einem mehr als zwölfmonatigen Anspruch auf Arbeitslosengeld durch eine zusätzliche Förderleistung zu unterstützen, wird ein Eingliederungsgutschein eingeführt.

Ältere arbeitslose Arbeitnehmer mit einem mehr als zwölfmonatigen Anspruch auf Arbeitslosengeld können einen Gutschein in Form einer garantierten Förderleistung erhalten. Soweit sie mindestens zwölf Monate beschäftigungslos sind, haben sie einen Rechtsanspruch auf einen Eingliederungsgutschein. Auf Basis des Gutscheins erhalten Arbeitgeber bei Einstellung des Arbeitnehmers einen Eingliederungszuschuss für zwölf Monate. Die Höhe des Eingliederungszuschusses richtet sich nach den Eingliederungserfordernissen und liegt zwischen 30 und 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Bei älteren Arbeitnehmern, die mindestens zwölf Monate beschäftigungslos sind, kann von einem besonderen Unterstützungsbedarf ausgegangen werden. Die Förderhöhe beträgt in ihrem Fall 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern bietet der Eingliederungsgutschein eine hohe Transparenz und Planungssicherheit über die Förderung. Eigenbemühungen von Arbeitnehmern werden effektiver unterstützt, so dass auch schwieriger zu vermittelnde Arbeitslose eine zusätzliche Hilfe bei ihrer Arbeitsuche erhalten.

Von den Arbeitgebern wird Verbindlichkeit bezüglich der Stabilität des Beschäftigungsverhältnisses erwartet. Förderfähig sind deswegen nur Beschäftigungsverhältnisse, die für mindestens zwölf Monate begründet werden.

Zu Buchstabe b (Dritter und Vierter Unterabschnitt -neu- des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels)

Folgeänderung zu Buchstabe a (Einführung des neuen Zweiten Unterabschnitts „Eingliederungsgutschein“).

Zu Nummer 6 (§ 235b)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zum 22. BAföGÄndG. In diesem Gesetz wird der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgelegte Bedarfssatz für Berufsfachschüler zum 1. August 2008 von 192,- Euro auf 212,- Euro erhöht. An diesem Bedarfssatz orientiert sich die in § 235b Abs. 1 Satz 1 geregelte Höhe der maximal förderfähigen Vergütung einer Einstiegsqualifizierung. Daher wird der Betrag in § 235b Abs. 1 Satz 1 entsprechend erhöht.

Zu Nummer 7 bis 9 (§§ 345a, 347, 349)

Die Vorschriften regeln die Beitragszahlungspflicht des Bundes für Erziehende, die zur Bundesagentur für Arbeit versicherungspflichtig sind. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurden die Finanzbe-

ziehungen zwischen Bund einerseits und der Bundesagentur für Arbeit andererseits neu geregelt, um eine gerechte Lastenverteilung bei der Reduzierung der Arbeitslosigkeit sicherzustellen. Die mit dem vorliegenden Gesetz eingeführte verlängerte Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose führt zu Mehrbelastungen bei der Bundesagentur für Arbeit und zu Minderausgaben beim Bund, weil dieser nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Zahlung von Arbeitslosengeld II eintreten muss. Die Minderausgaben des Bundes entsprechen bei voller Wirksamkeit der Anspruchsdauerverlängerung annähernd dem Betrag, den der Bund durch den Verzicht auf Beitragszahlungen für die versicherungspflichtigen Erziehenden durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eingespart hat. Um die gerechte Lastenverteilung zwischen Bund und der Bundesagentur für Arbeit aufrecht zu erhalten, wird die Beitragszahlungspflicht des Bundes für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden wieder eingeführt. Die Beibehaltung der Beitragszahlungspflicht entspricht im Übrigen einer Forderung des Bundesrates, die er in seiner Stellungnahme zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhoben hat (BT-Drucksache 16/6741, Anlage 3, Nummer 5). Für den Bund ergibt sich damit eine mit der Entlastung beim Arbeitslosengeld II korrespondierende Beitragsbelastung von 290 Millionen Euro jährlich.

Zu Nummer 10 (§ 434q)

Die Regelung korrigiert ein Redaktionsversehen. Im Zuge des 22. BaföGÄndG sind auch die Bedarfssätze und Freibeträge für Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 59 ff. angehoben worden. § 68 passt die Pauschalen für Fernunterrichtsgebühren, Lernmittel und Arbeitskleidung an. Es ist versäumt worden, diese Anpassung in § 434q nachzuvollziehen. Dies ist erforderlich, um die Erhöhung auch auf bestehende Bewilligungen zu erstrecken.

Zu Nummer 11 (§ 434r)

Die Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (siehe Nummer 4) wird in pauschalierter Form auch auf die älteren Arbeitslosen übertragen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht erschöpft ist. Erfasst werden damit zum einen die Arbeitslosen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aktuell Arbeitslosengeld beziehen. Zum anderen profitieren auch diejenigen von der Verlängerung der Anspruchsdauer, die aktuell kein Arbeitslosengeld beziehen, zum Beispiel weil sie eine Beschäftigung aufgenommen haben, denen aber noch ein Restanspruch zusteht.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird pauschal erhöht, wenn der Arbeitslose die seinem Lebensalter entsprechende Höchstanspruchsdauer nach dem bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Recht erworben hat. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die pauschale Verlängerung der Anspruchsdauer regelmäßig langfristig beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt.

Druckfassung*
Bundestag

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung eines § 12a und eines § 53a.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die eingeleiteten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Integration älterer Menschen in den Arbeitsmarkt zeigen bereits Wirkungen. Sie sollen durch die Neuregelungen verstärkt werden. Mit Auslaufen der Regelungen über den erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld II für 58-jährige und ältere Arbeitnehmer zum 31. Dezember 2007 wird eine bessere Integration älterer Menschen in den Arbeitsmarkt ermöglicht, da sich diese künftig aktiv und mit Unterstützung der Leistungsträger über das 58. Lebensjahr hinaus um ihre Eingliederung in Arbeit bemühen müssen. Um die Integration dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt stärker als bislang zu fördern, sind sie unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Gelingt dies nicht, ist dadurch, dass die Leistungsträger mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für die Dauer von jeweils sechs Monaten eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und vor Abschluss jeder neuen Eingliederungsvereinbarung die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), sichergestellt, dass die Leistungsträger alle sechs Monate zu prüfen haben, ob eine Eingliederung in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit möglich ist.

Zu Nummer 3 (§ 12a)

Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) haben vor Inanspruchnahme der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende andere vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen (sog. Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Diese Pflicht wird bislang bereits in §§ 5, 7 und 9 SGB II vorausgesetzt.

Satz 1 der Neuregelung stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Sozialleistung nur verpflichtet ist, wer dadurch die Hilfebedürftigkeit beseitigen, vermeiden, verringern oder verkürzen kann.

Satz 2 schränkt die in Satz 1 geregelte Verpflichtung für den Fall der Altersrente ein. Als vorrangige Leistung wäre sie vorbehaltlich der in § 65 Abs. 4 SGB II geregelten Fälle grundsätzlich ab dem frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, also bereits dann, wenn sie vor dem für den Versicherten maß-

geblichen Rentenalter bezogen werden kann (Rente mit Abschlägen). Nach Satz 2 muss eine (vorzeitige) Altersrente frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Damit wird einheitlich für alle Hilfebedürftigen ein Alter festgelegt, ab dem sie eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben.

Davon unberührt bleibt das Recht der Hilfebedürftigen, selbst einen Rentenanspruch zu stellen, damit sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen können, haben bis zu diesem Alter Anspruch auf Eingliederungsleistungen sowie auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung zur Anfügung eines Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Hilfebedürftige, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, die vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen. Das in der Verordnungsermächtigung zum Ausdruck gebrachte Regel-Ausnahme-Verhältnis soll verdeutlichen, dass die Verordnung lediglich eng umgrenzte Fälle bestimmen soll, in denen die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen, unbillig wäre. Mit der Verordnungsermächtigung kann auf Erfahrungen und Erkenntnisse der Praxis flexibel reagiert und möglichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 5 (§ 53a)

Mit dem Absatz 1 wird im SGB II eine eigene Rechtsgrundlage für die statistische Erfassung arbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger geschaffen. Sie entspricht inhaltlich der bisherigen Praxis.

Ältere Arbeitslose konnten in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die Personengruppe von 50 Jahren und älter hat am stärksten vom gegenwärtigen Aufschwung am Arbeitsmarkt profitiert. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dieser Personengruppe ist überdurchschnittlich stark gewachsen, gleichzeitig ging die Arbeitslosigkeit zurück. Daher ist es sachgerecht,

dass nach Auslaufen der Regelung in § 428 SGB III und der korrespondierenden Regelung in § 65 Abs. 4 SGB II auch Leistungsbezieher beider Rechtskreise, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, wieder in die Vermittlungsbemühungen der lokalen Arbeitsagenturen bzw. der Grundsicherungsstellen einbezogen werden.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet und danach innerhalb der letzten zwölf Monate in Arbeitslosigkeit und im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kein Arbeitsangebot erhalten haben, muss aber angenommen werden, dass ihre Integrationschancen trotz des Aufschwungs am Arbeitsmarkt eingeschränkt bleiben und sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen können, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Sie stehen damit zwar nicht erklärtermaßen, aber faktisch der Arbeitsvermittlung nur begrenzt zur Verfügung und sollen daher nicht mehr zur Zahl der registrierten Arbeitslosen gezählt werden. Dies schließt nicht aus, dass - wie mit dem neuen § 3 Abs. 2a SGB II vorgesehen - der Leistungsträger erwerbsfähige Hilfebedürftige unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit vermitteln soll.

Rentenrechtlich entstehen für diesen Personenkreis keine Nachteile.

Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch § 71b)

Um eine Zweiteilung der Bewirtschaftung der Mittel für den Eingliederungsgutschein und den daraus resultierenden Eingliederungszuschuss zu vermeiden, wird die Leistung einheitlich nicht dem Eingliederungstitel zugeordnet.

Zu Artikel 4 (Änderung des RV-Altersgrenzenanpassungsbedarf)

Es werden Änderungsbefehle im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz aufgehoben, die noch nicht in Kraft getreten sind und deren Regelungsgehalt mit diesem Gesetz geändert wird.

Zu Artikel 5 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 34)

Die Differenzierung zwischen der Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung von 400 Euro und der Hinzuverdienstgrenze für eine in voller Höhe bezogene Rente von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (2007 = 350 Euro) ist für viele Rentner nicht nachvollziehbar. Sie gehen davon aus, dass sie

neben ihrer Rente eine geringfügige Beschäftigung ausüben dürfen, sodass es in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen zu Überzahlungen kommt. Die Vereinheitlichung mit der Geringfügigkeitsgrenze durch Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro vermeidet Rentenkürzungen und bedeutet eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Rentenversicherungsträger, weil aufwändige Prüfungen und Rückforderungen entfallen. Mit dieser Änderung wird einer Forderung des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 96a)

Folgeänderung zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro für vorgezogene Altersrenten in voller Höhe (vgl. Begründung zu § 34). Die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe wird ebenfalls auf 400 Euro angehoben.

Zu Nummer 3 (§ 224a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 bis 9.

Zu Nummer 4 (§ 228a)

Folgeänderung zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro. In dieser Vorschrift ist unter anderem geregelt, dass die Hinzuverdienstgrenze von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (2007 = 350 Euro), die beispielsweise für eine Altersrente in voller Höhe gilt, in den alten und neuen Ländern gleich hoch ausfällt. Da diese Hinzuverdienstgrenze nunmehr einheitlich 400 Euro beträgt, also nicht mehr an die Bezugsgröße anknüpft, kann die bisherige Regelung entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 237)

Folgeänderung zu § 53a Abs. 2 SGB II. Es wird sichergestellt, dass Personen, die während der 52 Wochen und zu Beginn der Rente nur deswegen nicht als Arbeitslose galten, weil sie erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches waren, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, durch den neuen § 53a Abs. 2 SGB II keinen Nachteil in Bezug auf den Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit haben.

Zu Nummer 6 (§ 302a)

Folgeänderung zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro. Die Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro soll auch im Übergangsrecht gelten für nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Invalidenrenten oder Bergmannsinvalidenrenten, die

seit 1. Januar 1992 als Erwerbsunfähigkeitsrenten geleistet werden.

Zu Nummer 7 (§ 313)

Folgeänderung zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro. Die Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro soll auch im Übergangsrecht bei Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 27a)

Folgeänderung zu der entsprechenden Änderung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Zu Nummer 2 (§ 83)

Folgeänderung zu der entsprechenden Änderung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2008, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung, mit der die Beitragszahlungspflicht des Bundes für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden zum 1. Januar 2007 wieder eingeführt wird. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat der Gesetzgeber die Beitragspflicht des Bundes für diesen Personenkreis rückwirkend zum 1. Januar 2007 aufgehoben. Da im Kalenderjahr 2008 die verlängerte Anspruchsdauer bereits zu Mehraufwendungen bei der Bundesagentur für Arbeit führt, ist die Beitragszahlungspflicht des Bundes so einzuführen, dass diese im Jahr 2008 haushaltswirksam wird. Der Bund entrichtet die Beiträge für versicherungspflichtige Erziehende jeweils nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr. Daher ist die Beitragspflicht des Bundes für Erziehende ab dem Jahr 2007 wieder einzuführen. Die erste Zahlung erfolgt dann im Jahr 2008. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Der jährliche Pauschalbeitrag beträgt 290 Millionen Euro.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Änderung des § 235b und des § 434q des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Die Änderung des § 235b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch tritt zeitgleich mit der Erhöhung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes in Kraft. Der durch das 22. BAföGÄndG mit Wirkung zum 1. August 2008 neu eingefügte § 434q des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens geändert.

C. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Die Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld führt zu Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von ca. 800 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2010. Dem stehen rund 270 Millionen Euro Minderausgaben des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber. Durch die Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld werden die Kommunen bei den Zahlungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2010 in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich entlastet. Zur Entlastung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit wird der Bund die Beitragszahlungspflicht für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden ab dem Jahr 2007 übernehmen. Der Pauschalbeitrag wird ab dem Jahr 2007 auf 290 Millionen Euro festgelegt. In dieser Höhe entstehen Beitragsmehreinnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit.

Im Jahre 2008 betragen die Mehrausgaben für die Bundesagentur für Arbeit wegen der Einbeziehung der derzeitigen Leistungsbezieher 755 Millionen Euro und im Jahre 2009 1.110 Millionen Euro. Dem stehen höhere Einsparungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie höhere Mehreinnahmen der Sozialversicherungen gegenüber.

Die finanziellen Auswirkungen könnten bei einer deutlich verschlechterten Arbeitsmarktsituation für ältere Personen oder einer Änderung ihres Erwerbsverhaltens erheblich stärker ausfallen. Bei einer Änderung des Erwerbsverhaltens stünden den in der Tabelle ausgewiesenen Mehreinnahmen der Sozialversicherung nicht quantifizierbare Mindereinnahmen gegenüber.

	2008	2009	2010	2011
Mehrkosten der BA durch verlängerte Arbeitslosengeldzah-	755	1 110	800	800

lung				
Mehrkosten der BA durch Eingliederungsgutschein	135	330	330	330
Einsparungen des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende	255	375	270	270
Einsparungen der Kommunen bei LfU	49	72	51	51
Beitragszahlung des Bundes für Erziehende an die BA	290	290	290	290
Mehreinnahmen				
GRV	158	232	167	167
GKV	84	123	89	89
PfIV	9	13	10	10

in Millionen Euro

Durch das Nicht-Verweisen von Personen zwischen 60 und 63 Jahren in eine Rente mit Abschlägen entstehen dem Bund Mehrkosten bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende für diese Personen, sofern diese nicht von der Möglichkeit des vorgezogenen Rentenbeginns Gebrauch machen. Die Kosten des Bundes belaufen sich in diesem Fall auf 120 Millionen Euro im Jahr 2008 bei rund 15.000 betroffenen Personen und 220 Millionen Euro im Jahr 2009 bei rund 29.000 betroffenen Personen. Ab dem Jahr 2010 belaufen sich die Mehrkosten für die rund 34.000 betroffenen Personen auf 265 Millionen Euro. Den Kommunen entstehen Mehrkosten bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung von rund 58 Millionen Euro ab dem Jahr 2010. Gegenüber der bis 2007 geltenden Regelung zum erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld II ist die Neuregelung für den Bund um rund 140 Millionen Euro günstiger.

Aufgrund des späteren Rentenzugangs ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zunächst vorübergehend Minderausgaben, die sich (inkl. der von der GRV zu tragenden KV-Anteile) auf ein Volumen von bis zu rd. 380 Mio. Euro (oberes Potential im Jahr 2010) aufbauen, anschließend wieder abnehmen. Da der spätere Rentenzugang mit geringeren Abschlägen erfolgt und daher höhere Rentenausgaben nach sich zieht, ist die Finanzwirkung langfristig ausgeglichen.

Den Sozialversicherungen entstehen Mehreinnahmen durch die Beiträge der zusätzlichen Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dem stehen wegfallende Beiträge von Rentnern an die Kranken-

und Pflegeversicherung gegenüber. Im Saldo verbleiben geringe Beitragsmehreinnahmen der Sozialversicherungen, die sich ab dem Jahr 2010 auf insgesamt rd. 6 Millionen Euro belaufen können.

	2008	2009	2010	2011
Mehrkosten des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende	120	220	265	265
Mehrkosten der Kommunen bei LfU	26	48	58	58
Mehreinnahmen der SV-Träger aufgrund zusätzlicher Bezieher von Leistungen nach dem SGB II				
GRV	8	14	17	17
GKV	-3	-10	-10	-10
PfIV	0	-1	-1	-1

in Millionen Euro

Die Verbesserung der Förderung der Einstiegsqualifizierung führt zu Mehrkosten aus den Eingliederungstiteln des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Im Jahr 2006 wurden durchschnittlich 20.026 betriebliche Einstiegsqualifizierungen gefördert. Von den Teilnehmern waren 2.878 (14,4 %) erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Erhöhung der maximal förderfähigen Vergütung von 192 Euro auf 212 Euro monatlich zuzüglich eines entsprechend höheren pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag führt auf dieser Grundlage zu geschätzten Mehrausgaben aus dem Eingliederungstitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 0,4 Millionen Euro für 2008 und 1 Million Euro für 2009. Aus dem Eingliederungstitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind geschätzte Mehrausgaben in Höhe von 2,6 Millionen Euro für 2008 und 6,2 Millionen Euro für 2009 zu erwarten. Die durch Art. 1 Nr. 10 verursachten Mehrkosten sind bereits im 22. BAföGÄndG berücksichtigt.

D. Kosten- und Preiswirkungsklausel

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

F. Bürokratiekosten

Geringfügig erhöhte Bürokratiekosten bei Arbeitgebern, weil sich die nach § 312 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auszustellende Arbeitsbescheinigung nunmehr auf die letzten fünf Jahre statt auf die letzten drei Jahre bezieht.

Geringfügig erhöhte Bürokratiekosten bei Bürgerinnen und Bürgern, weil diese ihre Bemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheins gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nachweisen müssen.

Geringfügig erhöhter Vollzugsaufwand bei den Agenturen für Arbeit.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

elektronische Vorab-Fassung*